

VERORDNUNG (EG) Nr. 413/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in ChinaDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1213/94 der
Kommission vom 27. Mai 1994 über eine Schutzmaß-
nahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in
China⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2815/94⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2707/72 des Rates⁽⁵⁾
wurden die Voraussetzungen für die Anwendung von
Schutzmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse festge-
legt.In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der
Kommission⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1662/94⁽⁷⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch
in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhr-
lizenz zum freien Verkehr abgefertigt.Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.
1213/94 werden für die zwischen dem 25. August 1994
und 24. Mai 1995 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für
Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer
monatlichen Höchstmenge erteilt.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verord-
nung (EG) Nr. 1213/94 und in Anbetracht der bereits
erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten am 22. Februar
1995 die beantragten Mengen die monatliche Höchst-
menge für März 1995. Daher ist festzulegen, in welchem
Umfang für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden
können. Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für
Anträge auszusetzen, die nach dem 22. Februar 1995 und
vor dem 27. März 1995 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anbetracht der der Kommission am 24. Februar 1995
vorliegenden Informationen werden die am 22. Februar
1995 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des
KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China für eine
Menge erteilt, die 0,79125 % der beantragten Menge
entspricht.Den nach dem 22. Februar 1995 und vor dem 27. März
1995 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrli-
zenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattge-
geben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1995 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994.⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1994, S. 36.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 298 vom 19. 11. 1994, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.